

ZENDAS Aktuell

03.11.2022

Liebe Datenschutzinteressierte,

im Herbst vor 25 Jahren wurde die "google"-Domain registriert. Eher nicht der Inbegriff von Datensparsamkeit. Andere Suchmaschinen, die weniger Daten sammeln, haben sich nicht wirklich durchgesetzt. Nicht selten sind es Produkte von so genannten Global Playern, die den Datenschutz an seine Grenzen bringen. Alternativen werden schnell als untauglich abgetan. Doch manchmal entpuppt sich das Alternativprodukt nicht nur als datenschutzrechtlich vorzugswürdig, sondern auch als praktikabel, funktional und bedarfsgerecht.

Ob Marktführer oder nicht, beim Einsatz von Dienstleistern ist allgemein auch daran zu denken, ob eine Auftragsverarbeitung vorliegt und ein Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV) erforderlich ist. Und so beschäftigen sich unsere aktualisierten und neuen Webseiten mit Checklisten für die Prüfung eines AVV, mit der Entgeltspflicht für Kontrollen in einem AVV und mit der Frage der Notwendigkeit eines AVV beim Einsatz von Videokonferenzsystemen.

Außerdem versuchen wir die Frage zu beantworten, ob es sich bei der Ablehnung eines Betroffenenrechts um einen Verwaltungsakt handelt, und präsentieren Ihnen eine Serie neuer Datenschutz-Icons.

Viel Spaß bei der Lektüre!

Ihr ZENDAS-Team

Sind Videokonferenzdienste Telekommunikationsdienste im Sinne des TKG?

Am 01.12.2021 sind Änderungen am Telekommunikationsgesetz (TKG) in Kraft getreten. Zeitgleich mit diesen Änderungen ist auch das Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz (TTDSG) in Kraft getreten.

Sind danach nun auch Videokonferenzdienste Telekommunikationsdienstleistungen im Sinne des TKG? Haben die Änderungen am TKG und das TTDSG Auswir-

kungen auf datenschutzrechtliche Anforderungen?

Auf unserer Webseite setzen wir uns mit den aufgeworfenen Fragen auseinander und stellen auch Äußerungen der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen vor, die sich unter anderem in der „Handreichung zu Online-Prüfungen an Hochschulen vom 28.07.2022“ dazu geäußert hat.

<https://www.zendas.de/themen/videokonferenzen/Telekommunikationsdienste.html>

Hinweis:

Sollte einer der Links nicht den vollständigen Inhalt anzeigen, kann es daran liegen, dass Ihre Einrichtung, Universität oder Hochschule nicht die notwendigen Berechtigungen hat. Wie bekommen Sie vollständigen Zugriff auf den Info-Server von ZENDAS? Lesen Sie hierzu:

[Abo-Vertrag](#)

Info-Server Aktuell

Checklisten für die Prüfung von Auftragsverarbeitungsverträgen

Eine oft mühselige Aufgabe ist die Prüfung von AVV. Dienstleistungsunternehmen bestehen regelmäßig auf die Verwendung ihrer eigenen Vertragsvorlage, die die Hochschule dann prüfen muss. Dafür haben wir schon länger eine Checkliste, die diese Arbeit unterstützen soll. Im Juli hat die Berliner Datenschutzbeauftragte verlauten lassen, sie werde die AVV prüfen, die die in Berlin ansässigen Hostingunternehmen ihren Kundinnen und Kunden vorlegen würden. Und dafür hat sie ebenfalls eine Checkliste veröffentlicht. Diese ist nicht nur deswegen interessant, weil sie nicht spezifisch für die Tätigkeit "Hosting" ist, sondern weil sie vor allem eine Spalte mit Regelungen enthält, die nach Auffassung der Datenschutzaufsichts-

behörden unzulässig sind. Da steckt viel Potential für den Fall drin, dass man mit einem Dienstleistungsunternehmen einen AVV verhandeln muss und das Unternehmen auf Regelungen besteht, die nach der Berliner Checkliste nicht ausreichend oder gar unzulässig sind.

Auch wir haben unsere bereits vorhandene „ZENDAS-Checkliste“ an einigen Stellen konkretisiert.

Sie finden sowohl **die ZENDAS-Checkliste** als auch einen **Link zur Checkliste der Berliner Aufsichtsbehörde** auf unserer Seite zum Thema:

https://www.zendas.de/service/auftragsdatenverarbeitung/checkliste_avv.html

Update: Entgeltspflicht für Kontrollen bei Auftragsverarbeitung

Bei der Prüfung von Auftragsverarbeitungsverträgen stößt man vielfach über Klauseln, bei denen einzelne oder alle Unterstützungsleistungen des Auftragsverarbeiters als kostenpflichtig ausgewiesen werden. Unserer bestehenden Webseite, die sich mit der Frage beschäftigt, ob bzw. unter wel-

chen Voraussetzungen solche Klauseln zulässig sind, haben wir um die Äußerungen des Europäischen Datenschutzausschusses ergänzt. Ebenso haben wir eine Aussage, die sich in der von der Berliner Datenschutzbeauftragten veröffentlichten Checkliste dazu befindet, aufgenommen.

https://www.zendas.de/service/auftragsdatenverarbeitung/entgeltspflicht_inspektionen.html

Info-Server Aktuell

Ist die (ablehnende) Entscheidung im Falle der Geltendmachung eines Betroffenenrechts ein Verwaltungsakt?

Die vermeintlich einfachsten Fragen sind oft die schwierigsten. So ist auch bei dieser Frage die Antwort nicht ganz einfach. Und sie wirft einige weitere Fragen auf. Denn wie sieht es denn aus, wenn einem Betroffenenrecht nicht nachgekommen werden kann,

weil die Voraussetzungen nicht vorliegen oder Ausschlussgründe entgegen stehen? Ist eine ablehnende Entscheidung ein Verwaltungsakt und wenn ja, was bedeutet das hinsichtlich der Rechtsbehelfsbelehrung?

https://www.zendas.de/themen/betroffenen_rechte/Ablehnung_VA.html

Bildsymbole in Datenschutz-Hinweisen

Datenschutz-Hinweise sind bisweilen schwere Kost. Da ein Bild oft mehr als tausend Worte sagt, hat schon der Gesetzgeber vorgesehen, dass die Informationen nach Art. 13 und Art. 14 DS-GVO mit standardisierten Bildsymbolen kombiniert wer-

den können. Aus einem Wettbewerb ging ein Satz von Icons hervor, die der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg in Farbe und in Schwarz-Weiß für Print- und digitale Nutzung kostenlos zur Verfügung stellt.

https://www.zendas.de/themen/betroffenen_rechte/einsatz_bildsymbole.html

Sie möchten den Newsletter beziehen oder sich abmelden?

https://www.zendas.de/zendas/newsletter_verwaltung/index.html

Sie haben einen Newsletter verpasst?

Auf unserer nachstehenden Webseite finden Sie alle vergangenen Newsletter von ZENDAS:
<https://www.zendas.de/newsletter.html>

Kontakt:

Zentrale Datenschutzstelle der baden-württembergischen Universitäten (ZENDAS)
Breitscheidstr. 2
70174 Stuttgart

Tel: 0711 / 6858 3690
Fax: 0711 / 6858 3688
E-Mail: poststelle@zendas.de
Web: <https://www.zendas.de/>

Newsletter herausgegeben von ZENDAS

Verantwortlich:

Heinrich Schullerer

Die hier genannten Personen widersprechen der Verarbeitung oder Nutzung ihrer Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr ZENDAS Team